

Bereitstellungstag: 16.10.2017

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 10.10.2017

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 23.02.2017 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG B.-W.) in der Fassung vom 30.12.2015 zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 10.10.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Für Selbständige wird bei der Berechnung des Verdienstausfalls ein Höchstbetrag von 50,00 € pro Stunde (maximal 8 Stunden/Tag) festgesetzt und ein Arbeitsende bis spätestens 18.00 Uhr anerkannt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes, von der Alarmierung bis zum Einsatzen (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft), zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Herstellung der Einsatzbereitschaft (Bereitstellung im Feuerwehrhaus nach Alarmierung) eine Aufwandsentschädigung von 6,00 €. Bei einer Einsatzdauer von mehr als 1 Stunde, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 10,00 €.
- (4) Feuerwehrangehörige, die im Einsatz als Atemschutzgeräteträger eingesetzt wurden, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 €.
- (5) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen, etc.) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke und Essen) gewährt.
- (6) Die Entscheidung nach Abs. 5 trifft der Feuerwehrkommandant, bei dessen Abwesenheit der zuständige Einsatzleiter.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, neben der Entschädigung nach Abs. 1, eine Erstattung der Fahrtkosten. Wird kein Dienstfahrzeug der Feuerwehr zur Verfügung gestellt, werden Kosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet. Angewendet wird das Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung. Eine Bewertung erfolgt gemäß Reisekostenstufe A.
- (4) Ausbilder für Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Sprechfunker/Melder und Truppmann/Truppführer erhalten für die Durchführung der entsprechenden Lehrgänge außerhalb ihrer Arbeitszeit eine Entschädigung von 12,00 € je Ausbilderstunde. Die maximale Anzahl der Ausbilderstunden für die Lehrgänge ist wie folgt festgesetzt.
- | | |
|--------------------------|------------|
| ▪ Atemschutzgeräteträger | 44 Stunden |
| ▪ Maschinisten | 53 Stunden |
| ▪ Sprechfunker/Melder | 25 Stunden |
| ▪ Truppführer | 54 Stunden |
| ▪ Truppmann Teil 1 | 79 Stunden |
- (5) Für die Durchführung von Lehrgängen während der Arbeitszeit erhalten die Ausbilder auf Antrag die Auslagen und den Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt.
- (6) Für die Durchführung von angeordneten Sonderaus- und –fortbildungen erhalten die Ausbilder eine Entschädigung von 12,00 € je Stunde.

§ 3

Entschädigung für Wachdienste

- (1) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung von 10,00 € je Stunde.
- (2) Für die Ableistung von angeordneten Wachdiensten im Feuerwehrhaus erhalten die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung von 4,00 € je Stunde zuzüglich freie Verpflegung.
- (3) Das eingesetzte Überwachungspersonal für Aus- und Fortbildungslehrgänge im Bereich Atemschutz erhält je Stunde 8,00 €.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG B.-W.), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 bis 6 und § 2 Abs. 1 bis 3. Für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr (außer Samstage, Sonn- und Feiertage) als Verdienstausfall 10,00 € je Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG B.-W. als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	100,00 €/Monat
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	25,00 €/Monat
Abteilungskommandant	20,00 €/Monat
Zugführer der Löschzüge und Sonderzüge (Spezialeinheiten)	15,00 €/Monat
Jugendwart und Jugendgruppenleiter	15,00 €/Monat

- (2) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG B.-W. als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	100,00 €/Monat
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	25,00 €/Monat
Rufbereitschaft für Einsatzleiter	1,00 €/Stunde
1. Schriftführer	25,00 €/Monat
2. Schriftführer	25,00 €/Monat
Pressesprecher	50,00 €/Monat
Abteilungskommandant	20,00 €/Monat
Zugführer der Löschzüge und Sonderzüge (Spezialeinheiten)	15,00 €/Monat
Leiter der Führungsgruppe	15,00 €/Monat
Leiter der Altersabteilung	15,00 €/Monat
Jugendwart und Jugendgruppenleiter	15,00 €/Monat
Ehrenamtlicher Gerätewart auf dem Ortsteil	15,00 €/Monat

- (3) Nimmt der Jugendwart in Personalunion auch die Funktion eines Jugendgruppenleiters wahr, so wird die Entschädigung nur für ein Amt (einmal) gewährt.
- (4) Verfügt ein Ortsteil über mehrere ehrenamtliche Gerätewarte, so kommt der Betrag von monatlich 15,00 € nur einmal zur Auszahlung. Das heißt, der Betrag ist entsprechend der Anzahl der ehrenamtlichen Gerätewarte aufzuteilen.
- (5) Für Arbeitsdienste, die außerhalb von Fortbildungs-, Übungs- und Einsatzdiensten zur Unterstützung der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen geleistet werden, erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung von 6,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Für die Übernahme von Hausmeistertätigkeiten im Feuerwehrhaus Radolfzell (z.B. bei Fremdveranstaltungen), außerhalb der Dienstzeiten, erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung von 6,00 € je Stunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 10.10.2017

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.